

 JETTINGEN	Datum: Drucksache: Aktenzeichen: Amt: Sachbearbeiter/in:	04.06.2019 GR 074/2019 062.35 Haupt- und Personalamt Jochen Hasenburger
Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.07.2019		
TOP 5.	Bürgermeisterwahl 2020 - Festsetzung des Wahltermins - Beschluss über die Besetzung des Gemeindewahlausschusses - Beschluss über die öffentliche Ausschreibung - Beschluss über das Ende der Bewerbungsfrist	

Sachvortrag

Festsetzung des Wahltermins

Die Amtszeit von Bürgermeister Hans Michael Burkhardt läuft nach gesetzlichen Bestimmungen zum 31. März 2020 ab. Nach § 47 Abs. 1 GemO ist die dadurch erforderlich werdende Bürgermeisterwahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Da die Wahl an einem Sonntag stattfinden muss kommt für sie somit als frühester Zeitpunkt der 05. Januar 2020 und als spätester Zeitpunkt der 23. Februar 2020 in Betracht. Der Zeitpunkt einer evtl. notwendig werdenden Neuwahl kann gem. § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl stattfinden. Die neue Amtszeit beträgt gesetzlich (§ 42 Abs. 3 GemO) 8 Jahre. Sie beginnt am 01. April 2020 und endet am 31. März 2028.

Der Tag der Wahl sollte nicht zu kurz nach dem Jahresbeginn festgelegt werden, da ansonsten Kandidatenvorstellungen möglicherweise in den Weihnachtsferien stattfinden müssten und in der Zeit zwischen Weihnachten und dem 6. Januar auch kein Mitteilungsblatt wegen der Feiertage erscheint. Vor der Wahl sind jedoch im Mitteilungsblatt verschiedene gesetzlich verpflichtende Bekanntmachungen erforderlich.

Des weiteren sollte der Wahltag auch nicht zu spät im Februar festgesetzt werden, da eine mögliche Neuwahl dann möglicherweise in den Faschingsferien liegen würde. Rosenmontag ist am 24.02.2020. Es wird deshalb vorgeschlagen, wie vor 8 Jahren, den letzten Sonntag im Januar, also den 26.01.2020, als Wahltag und den Termin für eine evtl. erforderliche Neuwahl auf Sonntag, den 16.02.2020 festzulegen.

Öffentliche Ausschreibung der Stelle

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag, also spätestens am 25.11.2019 öffentlich auszuschreiben. Der Termin für die Veröffentlichung der Stellenausschreibung ist vom Gemeinderat festzulegen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und des vom Gemeinderat festgelegten Wahltages wird vorgeschlagen, die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters am 15.11.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg mit dem als Anlage beigefügten Text öffentlich auszuschreiben.

Festlegung der Bewerbungsfrist

Nach § 10 Abs. 1 KomWG beginnt die Einreichungsfrist für Bewerbungen am Tag nach der Stellenausschreibung, also am Samstag, 16. November 2019. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Das wäre dann der Montag, 30. Dezember 2019. Da auf diesen Tag zwei dienstfreie Tage folgen schlägt die Verwaltung vor, das Ende der Bewerbungsfrist auf Donnerstag, 02. Januar 2020 festzulegen. An diesem Tag können dann noch bis 18.00 Uhr Bewerbungen beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses eingereicht werden (§ 20 Abs. 1 KomWO).

Auch das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuell notwendige Neuwahl ist zu beschließen. Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl, also somit am Montag, 27.01.2020. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 3. Tag nach dem Tag der 1. Wahl festgesetzt werden. Es wird empfohlen, hierfür den Donnerstag, 30.01.2020, bis 18.00 Uhr, zu bestimmen.

Eine eventuelle öffentliche Bewerbervorstellung könnte am 17.01.2020, die Einsetzung des Bürgermeisters am 24.03.2020 im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung stattfinden.

Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl muss gemäß § 11 KomWG, § 21 KomWO ein Gemeindevwahlausschuss gebildet werden, dem die Wahlleitung und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt. Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuss kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister – sofern er nicht selbst Wahlbewerber ist - als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl sind vom Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen. Ist der Bürgermeister selbst Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Da der amtierende Bürgermeister Hans Michael Burkhardt wieder für dieses Amt kandidiert, sind der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und dessen Stellvertreter vom Gemeinderat aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Verwaltung schlägt vor, Gemeinderat Wolfgang Siebenrock als 1. Stellvertreter des Bürgermeisters zum Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zu wählen. Als dessen Stellvertreter wird Herr Gemeindeoberamtsrat Jochen Hasenburger vorgeschlagen.

Des weiteren wird vorgeschlagen, neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter aus jeder der anderen Fraktionen/Parteien einen Vertreter als Mitglied des Gemeindevwahlausschusses sowie dessen jeweiligen Stellvertreter zu benennen.

Beschlussantrag

1. Der Tag für die Bürgermeisterwahl für die Amtszeit vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2028 wird auf Sonntag, 26. Januar 2020, der Tag für eine etwaige Neuwahl auf Sonntag, 16. Februar 2020, festgesetzt.
2. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg mit dem als Anlage beigefügten Text auszuschreiben.
3. Die Bewerbungsfrist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung der Stellenausschreibung und endet am 02.01.2020 um 18:00 Uhr, für eine evtl. notwendig werdende zweite Wahl am 30.01.2020 um 18:00 Uhr.
3. Die Einsetzung des Bürgermeisters findet im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.03.2020 statt.
4. Zur Vorbereitung und Durchführung der Bürgermeisterwahl wird ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Als Vorsitzender wird Gemeinderat Wolfgang Siebenrock, als dessen Stellvertreter Gemeindeoberamtsrat Hasenburger vorgeschlagen. Darüber hinaus stellen die übrigen im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Wählervereinigungen jeweils ein Mitglied und jeweils einen Stellvertreter.